

# **Satzungen des Vereins „eLearning Austria (Entwicklung von Lerninhalten)“**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "eLearning Austria (Entwicklung von Lerninhalten)" und hat seinen Sitz in A-1030 Wien, Wassergasse 27/5.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällig entstehende Zufallsgewinne sind vorzutragen und für die Vereinsorganisation oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Verein ist zur ordentlichen Geschäftsgebarung und zur Offenlegung dieser verpflichtet.

## **2. Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat als Zweck die Erstellung, Unterstützung, Förderung und Integration von elektronisch unterstützten Wissens- bzw. Lernmanagementsystemen im österreichischen Bildungswesen. Diese Tätigkeit wird vom zuständigen Ministerium direkt unterstützt.  
Speziell sind folgende Hauptbereiche zur Erreichung des Vereinszweckes näher ausgeführt:
2. Konzeption und Beratung bei der Implementierung und dem operationellen Betrieb der Wissens- bzw. Lernmanagementsystemen.
3. Erstellung und Auswahl von geeigneten Materialien für zuvor genannte Systeme. Hierbei sind auch erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen zu planen und durchzuführen sowie notwendige Standards anzuwenden.
4. Speziell hat der Verein für den Aufbau, Betrieb und die Unterstützung von Kompetenzzentren Sorge zu tragen, die einerseits die Erstellung, Integration und Verwendung von WEB geeigneten Materialien durch Aus- und Weiterbildung von Lehrer/innen, Schüler/innen und Student/innen garantieren.
5. Im Interesse der Wahrnehmung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Unterrichtsverwaltung (Ministerien und den Landesschulräten) an. Bei der Entwicklung der elektronischen Wissens- bzw. Lernmanagementsystemen und deren Inhalte ist eine enge Zusammenarbeit mit Partnern auf europäischer und internationaler Ebene anzustreben. Die Verbreitung und Anwendungen der Inhalte sind nicht auf das Bildungswesen in Österreich beschränkt.
6. Der Verein kann sich zur Erreichung der Vereinsziele an Institutionen, Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften beteiligen. Form, Art und Umfang dieser Beteiligungen können vom Vorstand beschlossen werden und der Vorstand wird zur Erleichterung der Abwicklung aus seiner Mitte einen Vertreter benennen, der den Verein bei den Rechtsgeschäften zur Erreichung, Veränderung oder Auflösung der Beteiligung alleine rechtskräftig vertreten kann.

## **3. Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein hat zur Erreichung des Vereinszweckes u.a. folgende Mittel und Wege vorgesehen:

1. Erstellen elektronischer Publikationen im Internet.
2. Zur Verfügung stellen von Informationen für die Vereinsmitglieder im Internet.
3. Durch die rasche Entwicklung der Felder in denen der Verein tätig ist, sind häufige und gravierende Änderung der Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes zu erwarten. Der Verein wird dabei immer versuchen effiziente, zeitgemäße, wirtschaftliche und dem Vereinszweck entsprechende Mittel und Wege zu dessen Erreichung heranzuziehen.

#### **4. Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch öffentliche Gelder, private Spenden, Sponsorgelder, Beiträge der Mitglieder und Veranstaltungen aufgebracht. Ideelle Mittel: Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen.
2. Die Mittel des Vereins sind gemäß den Satzungen zu verwenden.
3. Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird der Verein Publikationen herausgeben, wobei der Einsatz neuester Technologien anzustreben ist.

#### **5. Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben widmen wollen. Als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Vereins haben, beispielsweise die Republik Österreich, vertreten durch das zuständige Ministerium für Unterricht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen jedoch den Verein finanziell, z.B. durch Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

#### **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
2. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
3. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
4. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
5. Falls der Verein Beschlüsse fasst, durch die die Republik Österreich im Wege des zuständigen Ministeriums finanziell in Anspruch genommen werden könnte, bedarf es jedenfalls der Zustimmung durch das Ministerium.
6. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
8. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ableben, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss und bei Nichtbezahlung der Beiträge. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an den Vorstand, im Bestätigungsfall an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand mit Vorsitzender/m und Stellvertreter/in
- die Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht

## **9. Die Mitgliederversammlung**

1. Wenigstens ein Mal innerhalb von vier Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlages und der vorliegenden Projekte, sowie die Genehmigung derselben;
2. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen und die Genehmigung derselben;
3. die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
4. die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. die Änderung einer Satzung, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben müssen;
7. die Auflösung des Vereins.

## 11. Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Er besteht jedenfalls aus Vorsitzender/m, Kassier/in, Schriftführer/in sowie jeweils einer/m Stellvertreter/in; Doppelfunktionen sind zulässig.
2. Der Vorstand wird jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung mittels einer einfachen Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche im Voraus schriftlich oder mittels Email einberufen, und hat mindestens ein Mal im Jahr zu tagen.
4. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung, und legt die Tagesordnung fest.
5. Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten. Die Geschäfte des Vereins werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes geführt.
6. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen muss und das vom/von der Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist bis zum Beginn der nächsten Sitzung zu verteilen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
7. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Jeder Rücktritt wird erst nach der Neuwahl eines neuen Vorstandes/Vorstandsmitgliedes oder durch die Entlastung durch die Mitgliederversammlung (Punkt: Die Mitgliederversammlung) wirksam. Bis zum Wirksamwerden des Rücktrittes ist der Vorstand/das Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins verpflichtet und haftet für seine/ihre Handlungen (Punkt: Aufgaben des Vereinsvorstandes).
8. Beschlüsse des Vereinsvorstandes bedürfen der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Geschäftsstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes. Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung für andere Schriftstücke erfolgt die Regelung durch die Geschäftsordnung.

## **12. Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand

1. erstellt den Haushaltsvoranschlag und ist für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und zuständig;
2. beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung vor;
3. vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
4. entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
5. arbeitet eine Geschäftsordnung für die laufende Geschäftsführung aus;
6. kann auch Projekte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck ausarbeiten lassen.

## **13. Die Rechnungsprüfer/innen**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt, denen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegt.
2. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Rechnungsprüfer/innen in der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die gleiche Periode wie der Vorstand gewählt.
4. Auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen oder auf Antrag von 25% der Mitglieder kann bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein unabhängiger Dritter, der berufsmäßig dazu befugt ist (Steuerberater/in, Buchprüfer/in, Wirtschaftsprüfer/in), mit der Überprüfung der Bücher betraut werden.

## **14. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter allen Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **15. Unterstützung von Projekten**

1. Anträge auf Unterstützung von zusätzlichen Projekten sind beim Vorstand einzubringen.
2. Der Vorstand arbeitet darüber ein Gutachten aus und schlägt der Mitgliederversammlung gemäß Höhe und Art der Unterstützung zur Genehmigung vor.

3. Der Vorstand kann auch selbst Projekte vorschlagen oder ausarbeiten lassen.

## **16. Aufwandsentschädigung**

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Es sind jedoch für nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Über das Ausmaß der anerkannten Aufwendungen (belegspflichtig!) entscheidet der Vorstand.

## **17. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Republik Österreich mit der Auflage zu, es über das zuständige Ministerium für die im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks dienliche Verwendung einzusetzen.